

Die Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde

Stand: Bundeskonferenz 2007

(Arbeitsgrundlage für die Bundeskonferenz 2009)

1. Katholische Junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

a) Mitglieder

Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als [4]Dauer-, [5]befristete oder [6]Fördermitgliedschaft erworben werden.

1/1

Die/Der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie/er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. *)

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

1/2

*) Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für die/den Einzelnen die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Bezirks- oder Diözesanverband. Sie/er wird Mitglied, indem sie/er dies gegenüber der Bezirks- oder Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Die Art und Weise der Vertretung regelt die Diözesansatzung.

Als Mitglied nimmt sie/er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

1/3

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. *) Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

1/4

*) Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung.

Die befristete Mitgliedschaft in der KJG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.

1/5

Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.

1/6

Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.

1/7

Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

1/8

Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.

1/9

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen Jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

1/10

Die/der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrgemeinschaft, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. *)

Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrages entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.

1/11

*) Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leitungsrunde[^]*) nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

1/12

*) Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung.

Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.

1/13

b) Die Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft.

1/14

Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde. Hat sich der Diözesanverband in Bezirksverbände untergliedert, ist sie Mitglied im Bezirksverband. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

1/15

Sie führt den Namen Katholische Junge Gemeinde N.N.

1/16

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

1/17

Die LeiterInnen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- beziehungsweise Arbeitsform gewählt oder durch die Leitungsrunde *) berufen.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitungsrunde *).

1/18

*) Falls diese nicht existiert, durch die Pfarrleitung.

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

1/19

Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt in der Regel über den

Bezirksverband bzw. den Bezirk. Näheres regelt die Diözesansatzung.

1/20

Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarsatzung geben.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- * Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde
- * die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband
- * die Zugehörigkeit zum BDKJ

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- * die Mitgliederversammlung
- * die Pfarrleitung

Diese Satzung kann gemäß der nachfolgenden Paragraphen enthalten:

- * die Leitungsrunde

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Ist die Pfarrgemeinschaft Mitglied im Bezirksverband, bedarf die Satzung der Zustimmung der Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung kann beim Diözesanausschuss bzw. Bezirksausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss bzw. Bezirksausschuss entscheidet verbindlich.

Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Ist die Pfarrgemeinschaft Mitglied im Bezirksverband, entscheidet die Bezirksleitung nach Anhörung der Betroffenen über den Ausschluss. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss bzw. Bezirksausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss bzw. Bezirksausschuss entscheidet verbindlich.

Der Auflösung der KJG-Pfarrgemeinschaften müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächst höhere KJG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen.

Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

1/21

c) Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.

1/22

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

1/23

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- * Beratung und Beschlussfassung über
 - + die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - + die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - + die Pfarrsatzung
 - + die Jahresplanung
- * Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
- * Entlastung der Pfarrleitung
- * Wahl der Pfarrleitung
- * Wahl der KassenprüferInnen
- * Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

1/24

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- * die Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Beratend:

- * die nicht stimmberechtigten Mitglieder außer den Fördermitgliedern
- * ein Mitglied der Gemeindeleitung
- * ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- * ein Mitglied der Bezirksleitung der Katholischen Jungen Gemeinde

1/25

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht

werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1/26

Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab.

1/27

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- * Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- * Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- * Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- * Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- * Informationen über die Situation der Mädchen und Jungen in der Pfarrgemeinde
- * Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- * Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform

1/28

Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:

- * je zwei VertreterInnen jeder Gesellungs- und Arbeitsform (vergleiche [7]Ziffer 1/30)
- * die Mitglieder der Pfarrleitung

Beratend:

- * die LeiterInnen der Gesellungs- und Arbeitsformen
- * die/der KassiererIn (sofern sie/er nicht stimmberechtigt der Leitungsrunde angehört)
- * die MitarbeiterInnen
- * einE VertreterIn des Jugendausschusses im Pfarrgemeinderat

Weitere Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.

1/29

Die Mitglieder der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen wählen zwei VertreterInnen für die Leitungsrunde.

1/30

Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; über die einzelnen Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1/31

Die Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- * Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- * Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- * Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KJG
- * Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- * Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- * Verantwortung für die Finanzen
- * Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband (insbesondere der GruppenleiterInnen).

1/32

Die Pfarrleitung ist paritätisch*) zu besetzen, ihr gehören mindestens an:

- * zwei Pfarrleiterinnen
- * zwei Pfarrleiter

Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin/ Geistlicher Leiter**).

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eineN KassiererIn berufen.

1/33

*) Das heißt: in gleicher Anzahl Männer und Frauen.

***) Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Steht keinE KandidatIn als Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt. Dies gilt analog für alle weiteren (Leitungs-)Gremien des Verbandes.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

2. Katholische Junge Gemeinde in der Diözese

a) Der Diözesanverband

Der Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften in der Diözese. Hat sich ein Diözesanverband in Bezirksverbände untergliedert, so ist der Diözesanverband der Zusammenschluss der Bezirksverbände.

2/1

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen Jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

2/2

Er führt den Namen Katholische Junge Gemeinde Diözesanverband N.N.

2/3

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung entweder der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und der Bezirke oder der Bezirksverbände und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

2/4

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine eigene Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- * Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde
- * die Mitgliedschaft im Bundesverband
- * die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen

- * die Diözesankonferenz
- * den Diözesanausschuss
- * die Diözesanleitung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesausschuss Einspruch erhoben werden. Der Bundesausschuss entscheidet verbindlich.

2/5

b) Der Bezirk/Bezirksverband

Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Diözesanverband

entweder in Bezirke oder Bezirksverbände gliedern.*)

Für Bezirke gelten die Bestimmungen wie für Bezirksverbände ohne Ziffer 2/7, 2/8, 2/9, 2/11 zweiter und sechster Spiegelstrich. Die Bestimmungen für den Bezirksverband gelten für andere Untergliederungen entsprechend.**)

2/6

*) Dies gilt auch für andere Benennungen, zum Beispiel Dekanat, Kreis, Region.

**) Die Diözesansatzung regelt die für diese Ebene geltenden Bestimmungen und Strukturen besonders.

Der Bezirksverband ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften im Bezirk.

2/7

Der Bezirksverband ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde und im Bezirksverband des BDKJ.

2/8

Er führt den Namen Katholische Junge Gemeinde Bezirksverband N.N.

2/9

Aufgabe des Bezirksverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

Der Bezirksverband hat keine Beitragshoheit.

2/10

Der Bezirksverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Bezirkssatzung geben.

Die Satzung muss enthalten:

- * Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde
- * die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- * die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene.

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen

- * eine Bezirkskonferenz
- * eine Bezirksleitung
- * einen Bezirksausschuss

c) Die Organe des Bezirksverbandes/Bezirks

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- * die Bezirkskonferenz
- * der Bezirksausschuss
- * die Bezirksleitung.

Die Organe des Bezirks sind:

- * die Bezirkskonferenz
- * die Bezirksleitung.

Bei Bedarf kann die Bezirkskonferenz einen Bezirksausschuss einrichten.

Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Bezirksverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- * Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den Pfarrgemeinschaften
- * Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen des Bezirksverbandes
- * Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Bezirksverbandes
- * Entgegennahme des Berichtes der Bezirksleitung
- * Entlastung der Bezirksleitung
- * Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz
- * Wahl des/der Delegierten zur Diözesankonferenz und zur Bezirksversammlung des BDKJ
- * Wahl der Bezirksleitung
- * Wahl der KassenprüferInnen
- * Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung bzw. des Bezirksausschusses.

Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen.

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- * aus jeder Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation mindestens aus einer Frau und einem Mann bestehend. Die Stimmen der Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen zu wählen sind, wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind.
- * die Mitglieder der Bezirksleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- * die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
- * die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses
- * ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
- * ein Mitglied des Bezirksvorstandes des BDKJ

2/16

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.

Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen oder der Bezirksausschuss dies beantragt.

Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend.

2/17

Änderungen der Bezirkssatzung können im Rahmen der Diözesansatzung von der Bezirkskonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

2/18

Der Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Bezirksverbandes.

2/19

Dem Bezirksausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- * Planung und Vorbereitung der Bezirkskonferenz
- * Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz

2/20

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- * 3 Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann
- * 3 Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann
- * die Mitglieder der Bezirksleitung

Gäste können von der Bezirksleitung eingeladen werden.

2/21

Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

2/22

Der Bezirksausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Bezirksleitung einberufen. Den Vorsitz hat die Bezirksleitung.

2/23

Die Bezirksleitung

Zu den Aufgaben der Bezirksleitung gehören insbesondere:

- * Leitung des Bezirksverbandes N.N. der Katholischen Jungen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Diözesan- und Bezirksverbandes
- * Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
- * Einberufung und Leitung des Bezirksausschusses
- * Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften des Bezirksverbandes und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften
- * Hilfestellung bei der Gründung neuer Pfarrgemeinschaften
- * Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die Verantwortlichen sowie von Veranstaltungen und Aktionen im Bezirksverband
- * Vertretung des Bezirksverbandes im Diözesanverband
- * Vertretung des Bezirksverbandes in der Bezirksversammlung BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit
- * Verantwortung für die Finanzen des Bezirksverbandes

2/24

Die Bezirksleitung ist paritätisch zu besetzen. Zur Bezirksleitung gehören mindestens:

- * zwei Bezirksleiterinnen
- * zwei Bezirksleiter

Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter. Mindestens ein Mitglied der

Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.

2/25

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur vor der Bezirkskonferenz erklären.

2/26

d) Die Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- * die Diözesankonferenz
- * der Diözesanausschuss
- * die Diözesanleitung.

2/27

Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

2/28

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- * Beschlussfassung über:
 - + die Diözesansatzung
 - + die Jahresplanung
 - + das Schulungsprogramm
 - + gemeinsame Aktionen
 - + den Diözesanbeitrag
- * Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- * Entgegennahme des Finanzberichtes
- * Erteilung der Entlastung
- * Wahl
 - + der Diözesanleitung
 - + des Diözesanausschusses
 - + der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - + der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
- * Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses.

2/29

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen

Belangen sind hiervon ausgenommen.

2/30

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- * die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Bezirksdelegationen, bestehend aus VertreterInnen der Bezirksleitungen und /oder den Delegierten der Bezirke/Bezirksverbände
- * die Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

- * die DiözesanreferentInnen und die DiözesansekretärInnen
- * die LeiterInnen von Sachausschüssen
- * ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
- * ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ.

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

2/31

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Bezirksleitungen dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

2/32

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

2/33

Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

2/34

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- * Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- * Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- * Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- * Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen*)

*) Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- * vier Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann
- * vier Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann
- * die Mitglieder der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- * die DiözesanreferentInnen
- * die DiözesansekretärInnen
- * die LeiterInnen von Sachausschüssen.

Die Diözesanleitung kann Gäste einladen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Mitglieder im Diözesanausschuss können nur BezirksleiterInnen werden. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. *) Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr BezirksleiterIn ist. Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Bezirkskonferenz als BezirksleiterIn abgewählt wurde. **)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

*) Wird eine Stelle im Diözesanausschuss frei, so rückt bis zur nächsten Diözesankonferenz die Person der jeweiligen Gruppe (Bezirksleiterin, Bezirksleiter) nach, die bei der Wahl zum Diözesanausschuss die nächsthöhere Stimmenanzahl hatte.

**) Diözesanverbände, die die Besetzung des Diözesanausschusses mit BezirksleiterInnen nicht gewährleisten können, haben die Möglichkeit, von der Bezirkskonferenz für diese Aufgabe gewählte Frauen und Männer in den Diözesanausschuss zu wählen. Ihre Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr von der Bezirkskonferenz beauftragt ist. Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Bezirkskonferenz abgewählt wurde.

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

2/38

Die Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- * Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes.
- * Kontakt zu den Bezirken/Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Bezirken/Bezirksverbänden.
- * Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband.
- * Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene.
- * Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses ReferentInnen und SachbearbeiterInnen sowie MitarbeiterInnen berufen.

2/39

Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- * zwei Diözesanleiterinnen
- * zwei Diözesanleiter, wovon einer Geistlicher Leiter ist

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

2/40

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

2/41

Mitgliederentscheid

Jeder Diözesanverband hat die Möglichkeit einen Mitgliederentscheid in seine Satzung aufzunehmen. Der Mitgliederentscheid ist die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung auf Bezirks- und Diözesanebene.

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen bezirksverbandlichen Angelegenheiten sein, über die die Bezirkskonferenz beschließen kann bzw. diejenigen

diözesanverbandlichen Anliegen, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- * zur Änderung der Satzung
- * die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- * über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- * über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirken und Pfarreien

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien der jeweiligen Ebene für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf die entsprechende Ebene zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Näheres regelt die Diözesansatzung; diese muss mindestens folgende Standards enthalten:

- * Ein Mitgliederentscheid gilt für die (Teil-) Mitgliederebene, die ihn durchführt. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide.
- * Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides muss die Leitung der jeweiligen Ebene anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien entscheiden.
- * Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.
- * Im Falle einer Nichtzulassung muss es eine Einspruchsmöglichkeit beim Ausschuss der entsprechenden, oder, falls dieser nicht existiert, beim Ausschuss der übergeordneten Ebene geben.
- * Es muss der Abstimmungszeitraum (Beginn und Ende der Stimmabgabe), der mindestens zwei Wochen beträgt, festgelegt werden sowie eine Frist für einen möglichen Einspruch gegen die Nichtzulassung und dessen Entscheidung.
- * Ein Mitgliederentscheid auf Bezirksebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Pfarreien beantragt werden.
- * Ein Mitgliederentscheid auf Diözesanebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Pfarreien und mehreren Bezirken beantragt werden.
- * Der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder der entsprechenden Ebene beantragt werden.
- * Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten.
- * Das Verfahren der Stimmabgabe muss für alle stimmberechtigten Mitglieder gleich sein.
- * Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.
- * Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- * Es müssen mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben, damit der Mitgliederentscheid gültig ist.

3. Katholische Junge Gemeinde im Bundesgebiet

a) Der Bundesverband

Der Bundesverband der Katholischen Jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.

3/1

Er ist Mitgliedsverband im BDKJ.

3/2

Er führt den Namen Katholische Junge Gemeinde.

3/3

Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.

3/4

b) Die Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes sind

- * die Bundeskonferenz
- * die Bundesmännerkonferenz
- * die Bundesfrauenkonferenz
- * der Bundesausschuss
- * die Bundesleitung.

3/5

Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes. Sie bestimmt im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung die Aufgaben des Verbandes.

3/6

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- * Beschlussfassung über:
 - + die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde
 - + gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte

- + den Bundesbeitrag
- + zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der KJG e.V.
- * Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bundesleitung, des Bundesausschusses, der Mitgliederversammlung der Bundesstelle der KJG e.V., der Kommissionen und des Wahlausschusses
- * Kenntnissnahme der Ergebnisse der Bundesfrauen- und Bundesmännerkonferenz.
- * Wahl
 - + der Bundesleitung
 - + des Bundesausschusses
 - + von 2 Frauen und 2 Männern in die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KJG e.V.
 - + der/des Delegierten für die Hauptversammlung des BDKJ
 - + des Wahlausschusses
 - + der Kommissionsmitglieder
 - + der Sachausschussmitglieder
- * Abwahl einzelner Mitglieder der Bundesleitung bzw. des Bundesausschusses bzw. der von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KJG e.V. und der Kommissionen.

3/7

Die Bundeskonferenz kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen und Sachausschüsse einrichten. Diese sind paritätisch zu besetzen. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen.

3/8

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- 130 Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände
- die gewählten Mitglieder der Bundesleitung

Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt:

Jeder Diözesanverband erhält mindestens 4 und höchstens 8 Stimmen. Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt.

Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten stimmberechtigten Mitglieder.

Hat ein Diözesanverband nicht 35 Prozent der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres bis drei Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesstelle überwiesen und abgerechnet oder die Vorjahresrechnung nicht korrekt und fristgemäß abgerechnet, so ruht sein Stimmrecht, d. h. die von ihm entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt.

Das Abrechnungsverfahren wird durch einen Beschluss des Bundesausschusses festgesetzt.

Die Diözesandelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl kann die 3., 5. bzw. 7. Stimme von einer Frau oder einem Mann

wahrgenommen werden.

Die Stimmen der Diözesanlegationen werden zunächst von den Diözesanleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den Diözesankonferenzen zu wählen sind, besetzt.

Beratende Mitglieder sind:

- * die BundesreferentInnen
- * falls nicht stimmberechtigt, die Mitglieder des Bundesausschusses und der Mitgliederversammlung des "Bundesstelle der KJG e.V."
- * falls nicht stimmberechtigt, die Mitglieder von Sachausschüssen und des Wahlausschusses
- * ein Mitglied des Bundesvorstandes BDKJ
- * die nicht stimmberechtigten Diözesanleitungsmitglieder
- * die gewählten Mitglieder des Vorstandes der LAG Bayern
- * die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Konferenzleitung der Bundesfrauen- und der Bundesmännerkonferenz

Die Bundesleitung kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

3/9

Die Bundeskonferenz tritt jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.

Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn der Bundesausschuss oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.

Der Ablauf der Bundeskonferenz regelt sich nach der Geschäftsordnung.

3/10

Änderungen der Grundlagen und Ziele, der Satzung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3/11

Die Bundesfrauenkonferenz

Die Bundesfrauenkonferenz berät über die Arbeit und beschließt über die bundesverbandliche Mädchen- und Frauenarbeit.

3/12

Die Bundesfrauenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * Informationsaustausch über die Frauen- und Mädchenarbeit in den Diözesanverbänden
- * Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Frauen- und Mädchenarbeit zwischen Diözesen und Bundesleitung

- * Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte der Frauen- und Mädchenarbeit
- * Verabschiedung von Stellungnahmen
- * Verabschiedung von Anträgen an die Bundeskonferenz
- * Vorberaterung von Bundeskonferenzanträgen
- * Wahl der für die Leitung der Bundesfrauenkonferenz verantwortlichen Frauen (Konferenzleitung)
- * Über die Ergebnisse der Bundesfrauenkonferenz wird die Bundeskonferenz im Anschluss informiert

3/13

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind:

- * die stimmberechtigten Frauen der Bundeskonferenz
- * die Frauen der Konferenzleitung, sofern sie in der Bundeskonferenz nicht stimmberechtigt sind.

Beratende Mitglieder sind:

- * die beratenden Frauen der Bundeskonferenz.

Die Konferenzleitung kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.

3/14

Die Bundesfrauenkonferenz tritt jährlich im Rahmen der Bundeskonferenz zusammen und wird von den Bundesleiterinnen einberufen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung übernimmt die Konferenzleitung, bestehend aus einer Bundesleiterin und vier von der Bundesfrauenkonferenz gewählten Frauen.

3/15

Im Rahmen der Bundeskonferenz muss eine außerordentliche Bundesfrauenkonferenz einberufen werden, wenn ein Drittel der dort anwesenden stimmberechtigten Frauen dies beantragt.

Den Ablauf der Bundesfrauenkonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend. Das Protokoll wird als Anhang zum Bundeskonferenzprotokoll veröffentlicht.

3/16

Die Vertreterinnen der Bundesfrauenkonferenz in der Konferenzleitung werden von der Bundesfrauenkonferenz für ein Jahr gewählt. Wählbar sind auf der Bundeskonferenz stimmberechtigte Frauen. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung in der Konferenzleitung ist nicht möglich.

3/17

Die Konferenzleitung der Bundesfrauenkonferenz tritt nach Bedarf

zusammen und wird von den Bundesleiterinnen vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz haben die Bundesleiterinnen.

3/18

Die Bundesmännerkonferenz

Die Bundesmännerkonferenz berät über die Arbeit und beschließt über die bundesverbandliche Männer- und Jungenarbeit.

3/19

Die Bundesmännerkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * Informationsaustausch über die Männer- und Jungenarbeit in den Diözesanverbänden
- * Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Männer- und Jungenarbeit zwischen Diözesen und Bundesleitung
- * Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte der Männer- und Jungenarbeit
- * Verabschiedung von Stellungnahmen
- * Verabschiedung von Anträgen an die Bundeskonferenz
- * Vorbereitung von Bundeskonferenzanträgen
- * Wahl der für die Leitung der Bundesmännerkonferenz verantwortlichen Männer (Konferenzleitung)
- * Über die Ergebnisse der Bundesmännerkonferenz wird die Bundeskonferenz im Anschluss informiert.

3/20

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesmännerkonferenz sind:

- * die stimmberechtigten Männer der Bundeskonferenz
- * die Männer der Konferenzleitung, sofern sie in der Bundeskonferenz nicht stimmberechtigt sind.

Beratende Mitglieder sind:

- * die beratenden Männer der Bundeskonferenz

Die Konferenzleitung kann Gäste zur Bundesmännerkonferenz einladen.

3/21

Die Bundesmännerkonferenz tritt jährlich im Rahmen der Bundeskonferenz zusammen und wird von den Bundesleitern einberufen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung übernimmt die Konferenzleitung, bestehend aus einem Bundesleiter und vier von der Bundesmännerkonferenz gewählten Männern.

3/22

Im Rahmen der Bundeskonferenz muss eine außerordentliche Bundesmännerkonferenz einberufen werden, wenn ein Drittel der dort

anwesenden stimmberechtigten Männer dies beantragt.

Den Ablauf der Bundesmännerkonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend. Das Protokoll wird als Anhang zum Bundeskonferenzprotokoll veröffentlicht.

3/23

Die Vertreter der Bundesmännerkonferenz in der Konferenzleitung werden von der Bundesmännerkonferenz für ein Jahr gewählt. Wählbar sind auf der Bundeskonferenz stimmberechtigte Männer. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung in der Konferenzleitung ist nicht möglich.

3/24

Die Konferenzleitung der Bundesmännerkonferenz tritt nach Bedarf zusammen und wird von den Bundesleitern vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz haben die Bundesleiter.

3/25

Der Bundesausschuss

Der Bundesausschuss berät über die Arbeit und beschließt über die laufenden Angelegenheiten des Bundesverbandes.

3/26

Dem Bundesausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- * Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz
- * Planung und Vorbereitung der Bundeskonferenz
- * Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung.*)

3/27

*) Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesausschusses sind:

- * sechs Diözesanleiterinnen, wovon eine Geistliche Leiterin ist
- * sechs Diözesanleiter, wovon einer Geistlicher Leiter ist
- * die Mitglieder der Bundesleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- * die BundesreferentInnen

Die Bundesleitung oder der Bundesausschuss können Gäste einladen.

3/28

Die VertreterInnen der Diözesanleitungen werden von der Bundeskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bundesausschuss ist nicht möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Bundeskonferenz, wenn die Person nicht mehr DiözesanleiterIn ist und sie von der Diözesankonferenz für die Zeit bis zur nächstfolgenden Bundeskonferenz eine Beauftragung zur Weiterarbeit im Bundesausschuss erhielt. Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Diözesankonferenz abgewählt wurde oder keine Beauftragung der Diözesankonferenz ausgesprochen wurde.*)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesausschusses sind gleichzeitig Mitglieder der Mitgliederversammlung des "Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V."

3/29

*) Wird eine Stelle im Bundesausschuss durch Abwahl aus der Diözesanleitung oder Nichtbeauftragung durch die Diözesankonferenz frei, so rückt bis zur nächsten folgenden Bundeskonferenz die Person der jeweiligen Gruppe (Diözesanleiterin, Diözesanleiter) nach, die bei der Wahl zum Bundesausschuss die nächst höhere Stimmenzahl hatte.

Der Bundesausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen.

Er wird von der Bundesleitung vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Bundesleitung. Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bei Bedarf findet ein erweiterter Bundesausschuss statt. Dieser wird auf Antrag von einem Drittel der Diözesanverbände oder auf Beschluss des Bundesausschusses einberufen.

Zum erweiterten Bundesausschuss gehören stimmberechtigt:

- * die gewählten Mitglieder der Bundesleitung
- * die gewählten Mitglieder des Bundesausschusses

Zum erweiterten Bundesausschuss gehören beratend:

- * jeweils ein Diözesanleiter und eine Diözesanleiterin jener Diözesanverbände, die nicht im Bundesausschuss vertreten sind
- * jeweils ein Diözesanleiter für die Diözesanverbände, die mit einer Frau im Bundesausschuss vertreten sind oder eine Diözesanleiterin für die Diözesanverbände, die mit einem Mann im Bundesausschuss vertreten sind
- * je ein männlicher und eine weibliche DelegierteR der Diözesanverbände, die keine gewählte Leitung besitzen und nicht im Bundesausschuss vertreten sind
- * jeweils ein Delegierter für die Diözesanverbände, die keine gewählte Leitung besitzen und mit einer Frau im Bundesausschuss vertreten sind oder eine Delegierte für die Diözesanverbände, die keine gewählte Leitung besitzen und mit einem Mann im

Bundesausschuss vertreten sind.

Aufgabe des erweiterten Bundesausschusses ist es, den Bundesausschuss bei Entscheidungen von großer verbandlicher Tragweite zu beraten. Die Geschäftsordnung des Bundesausschusses gilt sinngemäß auch für den erweiterten Bundesausschuss.

3/30

Die Bundesleitung

Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes. Sie vertritt den Bundesverband im BDKJ, arbeitet in seinen Gremien mit und vertritt ihn in Kirche und Öffentlichkeit.

3/31

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung mit Zustimmung des Bundesausschusses ReferentInnen und SachbearbeiterInnen berufen.

3/32

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesleitung sind

1. die Bundesleiterin
2. der Bundesleiter
3. die Geistliche Leiterin oder der Geistliche Leiter
4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

3/33

Die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können ihren Rücktritt nur vor der Bundeskonferenz erklären.

3/34

Kommissionen, Sachausschüsse, Wahlausschuss

Kommissionen können für folgende Aufgaben eingerichtet werden:

- * Weiterentwicklung der Satzung
- * Weiterentwicklung der Grundlagen und Ziele
- * Vorbereitung der Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe

Mitglied in einer Kommission können nur gewählte DiözesanleiterInnen sein*). Jede Kommission legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor. Die Kommissionen haben die Möglichkeit, Anträge an die Bundeskonferenz zu stellen.

3/35

*) Die KJG Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Bayern kann ein Mitglied des Vorstands der LAG Bayern als KandidatIn aufstellen.

Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Die Ergebnisse werden von der Bundesleitung den bundesverbandlichen Organen vorgelegt.

3/36

Kommissionen und Sachausschüsse werden von der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Die Mitglieder der Kommissionen und Sachausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Den Kommissionen und Sachausschüssen steht es frei, BeraterInnen hinzuzuziehen.

3/37

Zur Vorbereitung der Wahlen wählt die Bundeskonferenz für ein Jahr einen Wahlausschuss, der aus zwei Frauen und zwei Männern besteht. Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, drei Wochen vor der Bundeskonferenz den Delegierten geeignete KandidatInnen für die Wahl zur Bundesleitung und dem Bundesausschuss und zur Mitgliederversammlung des "Bundesstelle der KJG e.V." vorzuschlagen sowie die gesamten Wahlen zu leiten. Der Wahlausschuss kann KandidatInnen zur Wahl der/des GeschäftsführerIn nur vorschlagen, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KJG e.V. vorliegt. Die Bundeskonferenz gibt dem Wahlausschuss eine Geschäftsordnung.

3/38

Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger der Bundesstelle ist der Katholische Junge Gemeinde e.V.

3/39

Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebene oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen.

Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h. der Zustimmung

- * der Diözesanleitung, hat sich der Diözesanverband in Bezirksverbände untergliedert der Bezirksleitung, für die Einrichtung von Trägervereinen bei Pfarrgemeinschaften,
- * der Diözesanleitung für die Einrichtung von Trägervereinen bei Bezirksverbänden,
- * der Bundesleitung bei Einrichtung von Trägervereinen bei Diözesanverbänden.

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- a. Mitglied in Trägervereinen kann jede/r werden, der/die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.
- b. Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- c. Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- d. Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte MandatsträgerInnen der zugeordneten Ebene sind.
- e. Bestehende Trägervereine haben ihre Satzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung zu überprüfen, ob ihre Satzung mit den vorgenannten Mindestanforderungen übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb der vorgenannten Frist die Satzung den vorgenannten Erfordernissen anzupassen.
- f. Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

3/40

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde 1994 in Altenberg und nach Zustimmung durch den BDKJ am 15. November 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

3/41

Anhang zur Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz

Termin

Der Termin der jährlichen Bundeskonferenz wird von der Bundeskonferenz beschlossen.

§ 1

Vorbereitung

Die Vorbereitung der Bundeskonferenz erfolgt durch die Bundesleitung im Rahmen der Beschlüsse des Bundesausschusses.

§ 2

Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Bundeskonferenz wird im Bundesausschuss beraten und beschlossen.

§ 3

Einberufung

Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

Die Diözesanverbände können Gäste mitbringen. Die Anzahl wird zu jeder Bundeskonferenz vom Bundesausschuss festgelegt.

§ 4

Öffentlichkeit

Die Bundeskonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§ 5

Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Bundeskonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer vertreten werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine

Person ist unzulässig.

§ 6

Leitung

Die Leitung der Bundeskonferenz obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der/die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 7

Anträge

Anträge an die Bundeskonferenz können von Mitgliedern, Kommissionen, von Ausschüssen der Bundeskonferenz sowie der Bundesfrauenkonferenz und der Bundesmännerkonferenz gestellt werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz der Bundesleitung schriftlich einzureichen und drei Wochen, bei Änderungsanträgen zur Satzung vier Wochen vorher, von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz zuzuleiten.

Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Abwahl von einzelnen Bundesleitungs- bzw. Bundesausschussmitgliedern) bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Bundeskonferenz. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

§ 8

Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Bundeskonferenz durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- * die vorläufige Tagesordnung
- * die Anträge mit Begründung
- * die Berichte der Bundesleitung
- * die Berichte des Bundesausschusses
- * die Berichte der Kommissionen

§ 9

Beschlussfähigkeit

Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie die anwesenden Frauen mehr als 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder stellen und die Männer mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

Die Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

§ 10

Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 11

Schluss der Beratungen

Die Bundeskonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Bundeskonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegensprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 12

Beratungen

Das Wort wird durch die/den VorsitzendeN in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen. Die Person mit der letzten Wortmeldung erhält das Schlusswort.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Bundeskonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der/die Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeskonferenz.

§ 13

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

- a. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b. Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
- c. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
- e. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f. Antrag auf Nichtbefassung
- g. Hinweis zur Geschäftsordnung
- h. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer/s Gegenrednerin/s sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.

§ 14

Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 15

Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt

werden. Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden. Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 16

Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Sind mehr Kandidatinnen und Kandidaten gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte.

§ 17

Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Bundeskonferenz einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Bundeskonferenz geeignete KandidatInnen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

Die dem Wahlausschuss bekannten KandidatInnen sind den Mitgliedern der Bundeskonferenz drei Wochen vorher zu benennen. KandidatInnen zur Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin (3) können nur zur Wahl zugelassen werden, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KJG e.V. vorliegt.

Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich; es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt.

Steht für ein Amt nur einE KandidatIn zur Verfügung, ist ausschließlich ein Wahlgang vorgesehen. Stehen für ein Amt zwei oder mehr KandidatInnen zur Verfügung, so hat jedeR Delegierte eine Ja-Stimme.

Wurde im ersten Wahlgang keineR der KandidatInnen gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keineR der KandidatInnen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen hatte.

§ 18

Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Bundesleitung bzw. des Bundesausschusses bzw. der von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KJG e.V.

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Bundesleitung bzw. des Bundesausschusses bzw. der von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KJG e.V. sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz der Bundesleitung schriftlich einzureichen und vier Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz zuzuleiten.

Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von Bundesausschussmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KJG e.V. ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 19

Protokoll

Über jede Bundeskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 20

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Bundeskonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder der Bundeskonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Bundesausschuss.

§ 21

Außerordentliche Bundeskonferenz

Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn der Bundesausschuss oder ein Drittel der Diözesanleitungen dies beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche Bundeskonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 22

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§ 23

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde 1994 in Altenberg und nach Zustimmung durch den BDKJ am 15. November 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

§ 24